

Schriftliche Anfrage betreffend Vermeidung von Leerläufen beim Versand interkantonalen Steuerausscheidungen

10.5217.01

Bei der Veranlagung von in Basel-Stadt wohnhaften Steuerpflichtigen, die auch in anderen Kantonen steuerpflichtig sind (zum Beispiel bei Liegenschaftsbesitz) erfolgt die interkantonale Steuerausscheidung durch die Steuerverwaltung Basel-Stadt.

Hat die Steuerverwaltung die interkantonale Ausscheidung erstellt, so wird diese dem Steuerpflichtigen und den betroffenen Kantonen zugestellt. Der Steuerpflichtige erhält mit der Steuerausscheidung auch die Rechnung für die in Basel geschuldete Steuer.

Die betroffenen Kantone erstellen dann aufgrund der Basler Ausscheidung ihrerseits die Steuerrechnung für ihren Kanton.

Da die Zusendung der interkantonalen Ausscheidung zusammen mit der entsprechenden Steuerrechnung erfolgt, kann es bis zu 14 Tage dauern bis der Steuerpflichtige im Besitze der Dokumente ist. Die betroffenen Kantone erhalten diese jedoch schon 2-3 Tage nach der Veranlagung und erstellen oft innert kürzester Zeit ihre Steuerrechnung. So kommt es vor, dass Steuerpflichtige Steuerrechnungen andere Kantone erhalten, die sie wegen noch nicht erhaltener Veranlagung nicht kontrollieren können.

Auch ist die interkantonale Veranlagung rekursfähig, so dass der Steuerpflichtige innert 30 Tagen ab Veranlagung Einsprache erheben kann. Wird eine solche erhoben und gutgeheissen, so beginnt das Prozedere wieder von vorne. Die übrigen veranlagenden Kantone müssen nun ihrerseits Ihre Steuerrechnungen aufgrund der neuen interkantonalen Ausscheidung korrigieren.

Dadurch, dass der Kanton Basel-Stadt die interkantonale Ausscheidung unmittelbar nach Erstellen an die beteiligten Kantone verschickt und die Einsprachefrist nicht abwartet, entstehen bei den beteiligten Kantonen und bei den Steuerpflichtigen Leerläufe, die auf einfache Weise vermieden werden könnten.

Ich frage deshalb an, ob nicht künftig zur Vermeidung von administrativen Leerläufen interkantonale Ausscheidungen erst nach Ablauf der Einsprachefrist respektive nachdem die Veranlagung Rechtskraft erlangt hat, an die beteiligten Kantone versandt werden sollen.

Christine Heuss